ANLAGE NR. 3.217
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “SCHWEINITZ BEI LOBURG“ (EU-CODE: DE 3839-302, LANDESCODE: FFH0247)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Schweinitz.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 111 ha.

(3) Das Gebiet umfasst Teile des Schweinitzer Forstes sowie Offenlandbereiche südlich von Schweinitz. Die Grenze erstreckt sich im Norden entlang der Bundesstraße 246 und der Nutzungsgrenze Acker/Wald, im Osten durch den Forst am Großen Mostpfuhl, im Südosten entlang eines Forstweges unmittelbar an der Kreisgrenze, im Süden entlang des Forstweges nördlicher der Pfühle, im Südwesten entlang der Nutzungsgrenze Wald/Acker, im Westen über den Acker an der Westspitze des Grünlandes der Kleinen Wiese und im Nordwesten entlang der Ehle bis zur Bundestraße 246.

(4) Das Gebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“ (LSG0068AZE).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0247,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 153, 154.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des im Niederungsgebiet der Burger Vorfläming-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der mageren Frisch- und Feuchtwiesen, Eichen- und Buchenwälder verzahnt mit einem Fließ- und Kleingewässern und Staudenfluren,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.